

V e r o r d n u n g

w e g e n

B e s t r a f u n g

d e r

O f f i z i e r e.

---

---

Königsberg,

gedruckt in der Hartungſchen Hof-Buchdruckerei.

1847

1847

1847

1847

84752 a

1847

Se. Königliche Majestät von Preußen 2c. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchst Ihre Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Offizier-Stande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrensart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militair-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzier-Fehler geschah, durch einen Unter-Offizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers in seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann als Sicherheits-Maasregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden! Bloß ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Ver-



fahrungsart als Sicherheits - Maaßregel noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch constatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheits - Maaßregel oder als Strafe zu verhängen.

Se. Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Hochst Ihre Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlagt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammelten Offiziers - Corps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerz - er - oder kleinen Dienst - Fehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parole - Befehl beigefügt und in die Parole - Bücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militair - Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaß-

gabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Beweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen und den Parole-Büchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maafstab abgeben, wie weit ein Offizier-Corps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit der an sich schon natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parole-Büchern einverleibt und in den Conduiten-Listen bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Characters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinations widrigen Betragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ic. sich der Achtung entbunden glauben,

welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduiten-Listen bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizier-Standes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militair-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civil-Stande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne und ihm am gewissten die öffentliche Achtung



sichere, deren 'ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civil-Beamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt oder mit lüderlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Dörter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Vierteltheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offiziere steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arrest-Stube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines großen, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Se. Majestät hegen zu der vorschreitenden

Kultur der Offiziere Höchst. Ihre Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht und der gute Ruf des ganzen Offizier-Corps als der Theil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizier-Corps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflicht-Erfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizier-Corps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vorthteile gern bethätigen.

Königsberg den 3ten August 1808.



Friedrich Wilhelm.